

S a t z u n g
für "die darmstädter studentenzeitung"

Präambel

Mit der Herausgabe einer Studentenzeitung verfolgt der AStA folgende Ziele

1. Die Studentenzeitung soll den einzelnen Studenten anregen, sich mehr als bisher mit den Problemen der Hochschule zu befassen.
2. Sie soll ihm darüber hinaus Gelegenheit geben, durch seine Mitarbeit bei der Behandlung aktueller Probleme, seine Gedanken in geeigneter Form einem größeren Kreis darzulegen und dadurch seine Urteilsfähigkeit und sein Verantwortungsgefühl zu stärken.
3. Sie soll durch Information wecken und gleichzeitig eine enge Verbindung mit allen am Hochschulleben interessierten Kreisen gewährleisten.

S a t z u n g

=====

- ✓ 1. "die darmstädter studentenzeitung" wird herausgegeben vom Allgemeinen Studentenausschuß der Technischen Hochschule Darmstadt, vertreten durch seinen Vorstand und den Finanzreferenten.
- ✓ 2. Sie dient der Verbreitung von Information, Meinungen und Bildberichten innerhalb und, soweit es geraten erscheint, außerhalb der Technischen Hochschule Darmstadt.
- ✓ 3. "die darmstädter studentenzeitung" ist frei und kann jede Nachricht oder Meinung veröffentlichen, soweit Raum und Güte der Darstellung es zulassen.
- ✓ 4. Sie unterliegt dabei dem Hessischen Pressegesetz vom 23. Juni 1949.
- ✓ 5. Über den redaktionellen und Anzeigen-Inhalt befindet die Redaktion. Der redaktionelle Inhalt soll im Bereich der studentischen und von Studenten behandelten Themen liegen. Die "dds" ist verpflichtet, amtliche Stellungnahmen des AStA zu veröffentlichen.
6. Die Versammlung aller Mitarbeiter der Zeitung, die verantwortlich die Arbeit eines bestimmten Gebietes durchführen, ist das Redaktionskollegium. Das Nähere regelt die Geschäftsführung.

7. In das Redaktionskollegium kann jeder Student durch Mehrheitsentscheid aufgenommen werden.
8. Das Redaktionskollegium wählt mit 2/3 Mehrheit einen Chefredakteur, den die AStA-Versammlung mit 2/3 Mehrheit bestätigen muß. Der Chefredakteur muß das 21. Lebensjahr vollendet haben.
9. Der Chefredakteur ist verantwortlich für den Gesamtinhalt und für die Geschäftsführung.
10. Der Chefredakteur kann auf Mißtrauensantrag vom Allgemeinen Studentenausschuß mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden seines Postens enthoben werden.
11. Zur Durchführung der Aufgaben der "darmstädter studentenzeitung" stellt der Herausgeber finanzielle Mittel zur Verfügung.
12. Der Verwaltung der Finanzmittel der "darmstädter studentenzeitung" steht nur das Konto S1536 des AStA beim Studentenwerk zur Verfügung. Es wird vom Verwaltungschef und vom Studentenwerk geführt. Für den Zahlungsverkehr sind nur die vorgeschriebenen Formulare (Anweisungsbücher) zulässig.
13. Zeichnungsberechtigt für die "darmstädter studentenzeitung" ist nur der Chefredakteur. Jede von der "darmstädter studentenzeitung" verfügte Belastung muß von einem AStA-Vorsitzenden oder vom Finanzreferenten des AStA durch Gegenzeichnung bestätigt werden.
14. Am Beginn jeden Semesters legt "die darmstädter studentenzeitung" dem Herausgeber einen buchmäßigen Finanzbeschluß zur Überprüfung vor. Der geprüfte Abschluß wird von der AStA-Versammlung verabschiedet.
15. Der Herausgeber hat das Recht, sich jederzeit Einblick in die Finanzbücher der Zeitung zu verschaffen.
16. Aufwandsentschädigungen der Redaktion und Zeilenhonorare werden durch die Geschäftsführung geregelt.
17. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch den Allgemeinen Studentenausschuß in Kraft. Zur Annahme ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
18. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle früheren Satzungen ihre Gültigkeit.
19. Änderungen dieser Satzung sind nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses möglich.
20. Bei Liquidation der "darmstädter studentenzeitung" übernimmt der Allgemeine Studentenausschuß vorhandene Vermögenswerte.

VERTRAG

Die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt - Körperschaft des öffentlichen Rechts - vertreten durch ihren Vorstand und durch die Chefredaktion der von ihr herausgegebenen Studentenzeitschrift "die darmstädter studentenzeitung" ("dds") schließt mit der Druckerei Ph. Reinheimer, D a r m s t a d t, Gagernstr. 9 - im folgenden Hersteller genannt - folgenden Vertrag:

§ 1

Der Hersteller wird mit der Herstellung der "dds" und der Finanzierung des Druckes beauftragt.

31. Juli 1961

§ 2

Herausgeber und Verleger der "dds" ist die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt.

§ 3

Der Hersteller verpflichtet sich, folgende, die Herstellung der "dds" betreffende, Punkte zu garantieren:

Auflage:	2.500 Exemplare
Format:	DIN A 4 (hoch)
Satzspiegel:	55 x 37 cm, (zweispaltig und dreispaltig)
Seitenzahl:	4 Umschlagseiten und 24 - 36 Innenseiten
Umschlag:	außen zweifarbig bedruckt (Titelseite)
Schrift:	8 ⁰ Futura, 1 ⁰ durchschossen; 6 ⁰ Futura, 2 ⁰ durchschossen, bis zu 3 Seiten.

Abweichungen für Überschriften usw. sind möglich, soweit die gewünschten Schriftarten in der Druckerei vorhanden sind.

Heftung:

Draht, zweifach durch den Rücken

Erscheinungsweise:

dreimal während der Vorlesungszeit während des Semesters.

§ 4

Das Papier (70g/qm weiß Illu-Druck oder besser) und der Umschlagkarton (120g/qm) werden vom Herausgeber rechtzeitig und in

ausreichender Menge kostenlos und frachtfrei an den Hersteller geliefert.

§ 5

Der Gesamtumfang von 4 Umschlagseiten und 24 - 36 Innenseiten wird wie folgt mit Inseraten belegt:

2., 3., 4. Umschlagseite:

Inserate,

Innenseiten:

bei 24 Innenseiten bis zu 3 1/2 Seiten
 bei 28 Innenseiten bis zu 4 1/2 Seiten
 bei 32 Innenseiten bis zu 5 1/2 Seiten
 bei 36 Innenseiten bis zu 7 Seiten
 Inserate.

Der restliche Platz wird mit dem redaktionellen Teil belegt.

§ 6

Für alle Bilder, Darstellungen usw., die nicht mit der Maschine zu setzen oder Bestandteil von Überschriften sind, werden druckfertige Klischees von der "dds" an den Hersteller geliefert.

§ 7 33 : 0 : 0

Zur Finanzierung der Herstellung der "dds" ist der Hersteller berechtigt, die in § 5 dieses Vertrages genannten Seiten mit Inseraten zu belegen und höchstens eine Beilage (Höchstgewicht 75g) einzulegen, deren Beschaffung und Verwaltung ihm obliegt.

Um eine starre Handhabung des § 5 zu vermeiden, werden zu Ende jedes Kalenderjahres die Seitenanteile der Inserate nach § 5 nach der Seitenzahl der im Abrechnungszeitraum erschienenen Zeitungen ausgerechnet. Überschreiten dabei die Seitenanteile der Inserate die nach § 5 vorgegebenen Seitenanteile, so fließen die dadurch erzielten Netto-Erlöse der "dds" zur Hälfte zu.

§ 8

Der Hersteller verpflichtet sich, nur dem Charakter der "dds" angemessene Insertionen aufzunehmen. Insertionen mit politischem

Inhalt dürfen nur im Einvernehmen mit der Redaktion der "dds" aufgenommen werden.

§ 9

Der Hersteller erhält das Recht, die Inserate wie bisher annähernd über den Umfang verteilt zu placieren und die Einhaltung der Placierungsbedingungen zu verlangen.

§ 10

25:0:2

Das genaue Erscheinungsdatum jeder Ausgabe der "dds" wird dem Hersteller 6 Wochen vorher von der Chefredaktion schriftlich mitgeteilt. Die Zeit zwischen dem Erscheinen von zwei Ausgaben muß mindestens drei Wochen betragen.

Am Erscheinungsdatum um 11 Uhr wird die gesamte Auflage kostenlos dem Chefredakteur oder einer von ihm benannten Person an einer von der Chefredaktion festgelegten Stelle übergeben. Die Stelle muß mit dem Lieferfahrzeug erreichbar sein.

§ 11

Alle zusätzlichen Kosten, die aus Abweichungen von diesem Vertrag herrühren und die durch besondere Wünsche oder ein Verschulden des Herausgebers oder seines Redaktionskollegiums bedingt sind, gehen zu Lasten der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt.

§ 12

Der Hersteller oder sein Beauftragter können für die Abwicklung des Anzeigengeschäftes das Büro der "dds" in Anspruch nehmen. Alle Auslagen, die dabei entstehen, wie Porti, Telefon- und Materialkosten, trägt der Hersteller. Alle Unterlagen, die das Anzeigengeschäft betreffen, stehen ihnen zur Einsicht offen.

§ 13

Mit Beginn der Tätigkeit des Herstellers erscheint im Impressum jeder Ausgabe der "dds" der Name des vom Hersteller zu benennenden Anzeigenwerbers.

§ 14

Der Vertrieb obliegt ausschließlich der "dds".

§ 15

Für den Fall, daß eine oder mehrere Ausgaben der "dds" durch Verschulden des Herausgebers oder seines Redaktionskollegiums unterbleiben, ist eine Konventionalstrafe von DM 1.000,-- (in Worten: eintausend Deutsche Mark) für jede ausgefallene Ausgabe von der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt an den Hersteller zu zahlen.

Für den Fall, daß eine oder mehrere Ausgaben der "dds" durch Verschulden des Herstellers unterbleiben, ist eine Konventionalstrafe von DM 1.000,-- (in Worten: eintausend Deutsche Mark) für jede ausgefallene Ausgabe vom Hersteller an die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt zu zahlen.

Diese Vereinbarung gilt nicht bei Fällen höherer Gewalt.

§ 16

Dieser Vertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Der Vertrag kann jeweils am 1. September mit halbjähriger Frist zum 1. März des nächsten Jahres, erstmalig am 1. September 1966, gekündigt werden.

Darmstadt, den 15.7.64

Für den Hersteller:

Ph. Reinheimer Druckerei

Für die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt:

Ulf Kauffmann, Vorsitzender
Hartmut Schütz, Chefredakteur der "dds"
H.-J. Kaul, stellvertretender Vorsitzender

VERTRAG

Die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt - Körperschaft des öffentlichen Rechts - vertreten durch ihren Vorstand und durch die Chefredaktion der von ihr herausgegebenen Studentenzeitschrift "die darmstädter studentenzeitung"; ("dds") schließt mit der Druckerei Ph. Reinheimer, D a r m s t a d t, Gägernstr. 9 - im folgenden Hersteller genannt - folgenden Vertrag:

§ 1

Der Hersteller wird mit der Herstellung der "dds" und der Finanzierung des Druckes beauftragt.

§ 2

Herausgeber und Verleger der "dds" ist die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt.

§ 3

Der Hersteller verpflichtet sich, folgende, die Herstellung der "dds" betreffende, Punkte zu garantieren:

Auflage:	2.500 Exemplare
Format:	DIN A 4 (hoch)
Satzspiegel:	55 x 37 cic. (zweispaltig und dreispaltig)
Seitenzahl:	4 Umschlagseiten und 24 - 36 Innenseiten
Umschlag:	außen zweifarbig bedruckt (Titelseite)
Schrift:	8 ⁰ Futura, 1 ⁰ durchschossen; 6 ⁰ Futura, 2 ⁰ durchschossen, bis zu 3 Seiten.
	Abweichungen für Überschriften usw. sind möglich, soweit die gewünschten Schriftarten in der Druckerei vorhanden sind.
Heftung:	Draht, zweifach durch den Rücken
Erscheinungsweise:	dreimal während der Vorlesungszeit während des Semesters.

§ 4

Das Papier (70g/qm weiß Illu-Druck oder besser) und der Umschlagkarton (120g/qm) werden vom Hersteller rechtzeitig und in

ausreichender Menge kostenlos und frachtfrei an den Hersteller geliefert.

§ 5

Der Gesamtumfang von 4 Umschlagseiten und 24 - 36 Innenseiten wird wie folgt mit Inseraten belegt:

2., 3., 4. Umschlagseite:	Inserate,
Innenseiten:	bei 24 Innenseiten bis zu 3 1/2 Seiten
	bei 28 Innenseiten bis zu 4 1/2 Seiten
	bei 32 Innenseiten bis zu 5 1/2 Seiten
	bei 36 Innenseiten bis zu 7 Seiten
	Inserate.

Der restliche Platz wird mit dem redaktionellen Teil belegt.

§ 6

Für alle Bilder, Darstellungen usw., die nicht mit der Maschine zu setzen oder Bestandteil von Überschriften sind, werden druckfertige Klischees von der "dds" an den Hersteller geliefert.

§ 7

Zur Finanzierung der Herstellung der "dds" ist der Hersteller berechtigt, die in § 5 dieses Vertrages genannten Seiten mit Inseraten zu belegen und höchstens eine Beilage (Höchstgewicht 75g) einzulegen, deren Beschaffung und Verwaltung ihm obliegt.

Um eine starre Handhabung des § 5 zu vermeiden, werden zu Ende jedes Kalenderjahres die Seitenanteile der Inserate nach § 5 nach der Seitenzahl der im Abrechnungszeitraum erschienenen Zeitungen ausgerechnet. Überschreiten dabei die Seitenanteile der Inserate die nach § 5 vorgegebenen Seitenanteile, so fließen die dadurch erzielten Netto-Erlöse der "dds" zur Hälfte zu.

§ 8

Der Hersteller verpflichtet sich, nur dem Charakter der "dds" angemessene Insertionen aufzunehmen. Insertionen mit politischem

Inhalt dürfen nur im Einvernehmen mit der Redaktion der "dds" aufgenommen werden.

§ 9

Der Hersteller erhält das Recht, die Inserate wie bisher annähernd über den Umfang verteilt zu placieren und die Einhaltung der Placierungsbedingungen zu verlangen.

§ 10

Das genaue Erscheinungsdatum jeder Ausgabe der "dds" wird dem Hersteller 6 Wochen vorher von der Chefredaktion schriftlich mitgeteilt. Die Zeit zwischen dem Erscheinen von zwei Ausgaben muß mindestens drei Wochen betragen.

Am Erscheinungsdatum um 11 Uhr wird die gesamte Auflage kostenlos dem Chefredakteur oder einer von ihm benannten Person an einer von der Chefredaktion festgelegten Stelle übergeben. Die Stelle muß mit dem Lieferfahrzeug erreichbar sein.

§ 11

Alle zusätzlichen Kosten, die aus Abweichungen von diesem Vertrag herrühren und die durch besondere Wünsche oder ein Verschulden des Herausgebers oder seines Redaktionskollegiums bedingt sind, gehen zu Lasten der Studentenschaft der Teshhnschen Hochschule Darmstadt.

§ 12

Der Hersteller oder sein Beauftragter können für die Abwicklung des Anzeigengeschäftes das Büro der "dds" in Anspruch nehmen.

Alle Auslagen, die dabei entstehen, wie Porti, Telefon- und Materialkosten, trägt der Hersteller.

Alle Unterlagen, die das Anzeigengeschäft betreffen, stehen ihnen zur Einsicht offen.

§ 13

Mit Beginn der Tätigkeit des Herstellers erscheint im Impressum jeder Ausgabe der "dds" der Name des vom Hersteller zu benennenden Anzeigenwerbers.

§ 14

Der Vertrieb obliegt ausschließlich der "dds".

§ 15

Für den Fall, daß eine oder mehrere Ausgaben der "dds" durch Verschulden des Herausgebers oder seines Redaktionskollegiums unterbleiben, ist eine Konventionalstrafe von DM 1.000,-- (in Worten: eintausend Deutsche Mark) für jede ausgefallene Ausgabe von der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt an den Hersteller zu zahlen.

Für den Fall, daß eine oder mehrere Ausgaben der "dds" durch Verschulden des Herstellers unterbleiben, ist eine Konventionalstrafe von DM 1.000,-- (in Worten: eintausend Deutsche Mark) für jede ausgefallene Ausgabe vom Hersteller an die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt zu zahlen.

Diese Vereinbarung gilt nicht bei Fällen höherer Gewalt.

§ 16

Dieser Vertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Der Vertrag kann jeweils am 1. September mit halbjähriger Frist zum 1. März des nächsten Jahres, erstmalig am 1. September 1966, gekündigt werden.

Darmstadt, den 15.7.64

Für den Hersteller:

Ph. Reinheimer Druckerei

Für die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt:

Ulf Kauffmann, Vorsitzender

Hartmut Schütz, Chefredakteur der "dds"

H.-J. Kaul, stellvertretender Vorsitzender